

Jesse, Frank

Von: Adolfs, Claudia im Auftrag von ordnungsamt
Gesendet: Dienstag, 20. November 2018 10:12
An: Jesse, Frank
Betreff: WG: Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahr 2019 - z.Hd-. Herrn Frank Jesse Stadt Bergneustadt Termin 16.11.2018

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Claudia Adolfs



Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister

Fachbereich 3 - Bildung, Soziales, Ordnung
Fachbereichsleiterin
Rathaus - Zimmer 214
Kölner Straße 256
51702 Bergneustadt

Tel.: 02261 404-214
Fax: 02261 404-179

E-Mail: claudia.adolfs@bergneustadt.de
Internet: www.stadt-bergneustadt.de

Von: Munkler, Britta [<mailto:britta.munkler@verdi.de>]

Gesendet: Dienstag, 20. November 2018 09:02

An: ordnungsamt

Betreff: Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahr 2019 - z.Hd-. Herrn Frank Jesse Stadt Bergneustadt Termin 16.11.2018

Ihr Zeichen 32-30-01/2018

Sehr geehrter Herr Jesse,
Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 29.10.2018, Eingang in unserem Hause am 30.10.2018, haben Sie uns um Stellungnahme bis zum 19.11.2018 gebeten.

Nachstehend finden Sie unsere Stellungnahme:

Das Ladenöffnungsgesetz NRW sowie die vorliegende Rechtsprechung verknüpfen eine sonntägliche Öffnung des Einzelhandels mit klaren Vorgaben, um die geschützte Arbeitsruhe zu wahren.

Mit Urteil vom 26.11.2014 hat beispielsweise das Bundesverwaltungsgericht auf die Bedeutung der gesetzlichen Sonn- und Feiertagsruhe hingewiesen. Ausnahmen sind

demnach nur möglich, sofern sie zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretenden Bedürfnissen der Bevölkerung erforderlich sind und die damit verbundenen Arbeiten objektiv nicht an Werktagen vorgenommen werden können.

Aus den überreichten Unterlagen lässt sich nicht erkennen, dass die Ladenöffnung Annex der jeweiligen Veranstaltungen ist. Das ist auch nach der Neufassung des LÖG erforderlich, siehe hierzu die Entscheidung des OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27. September 2018 – 4 B 1410/18 –, Rn. 50, juris.

Die vorliegenden Unterlagen reichen nach unserer Auffassung NICHT aus, um die beantragten Sonntagsöffnungen zu genehmigen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Beschlusslage des VG Münster vom 30.04.2018, Az.: 9L442/18

Zusammenfassend: Die vorliegenden Unterlagen sind nicht geeignet, in die rechtlich geschützte Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen einzugreifen. Vielmehr wird der Eindruck erweckt, dass es sich um eine Maßnahme der Wirtschaftsförderung handelt, bei der der Aktionstag und die Sonntagsöffnung untrennbar verbunden sind.

Im Übrigen wird eine Ladenöffnung von uns, auch im Interesse der Beschäftigten abgelehnt. Hier gilt unser besondere Augenmerk auf die Belange der Kolleginnen und Kollegen die unter keinem tariflichen Schutzschirm stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Britta Munkler

stv. Bezirksgeschäftsführerin

ver.di Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen
Hans-Böckler-Platz 9
50672 Köln

Telefon: 0221/48558443
Telefax: 0221/48558309
Mobil: 0160/1563861
www.bz.kbl@verdi.de

Britta Munkler

stv. Bezirksgeschäftsführerin

ver.di Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen
Hans-Böckler-Platz 9
50672 Köln

Telefon: 0221/48558443
Telefax: 0221/48558309
Mobil: 0160/1563861
www.bz.kbl@verdi.de

Jesse, Frank

Von: Jesse, Frank
Gesendet: Dienstag, 20. November 2018 16:12
An: britta.munkler@verdi.de
Betreff: Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahr 2019; Ihre Stellungnahme vom 20.11.2018

Sehr geehrte Frau Munkler,

bezugnehmend auf Ihre o.a. E-Mail möchte ich Ihnen wie folgt antworten bzw. meine Ausführungen aus dem Anhörverfahren ergänzen:

Entgegen Ihrer Auffassung stellt die Verkaufsstellenöffnung, welche für den 20.01.2019 avisiert ist, einen reinen Annex zur entsprechenden Veranstaltung dar.

Dies beruht zum Einen auf den reinen Besucherströmen, die die Veranstaltung auslösen wird. Ich verweise hierzu auf die Ausführungen der Werbegemeinschaft Bergneustadt, die zutreffenderweise von einer Besucheranzahl von maximal 200 Personen ohne Veranstaltung und ohne Verkaufsstellenöffnung ausgeht. Eine Verkaufsstellenöffnung ohne Veranstaltung wird erfahrungsgemäß nur wenig mehr als die v.g. Besucherzahl, mithin höchstens 300 Menschen, in die Geschäfte Bergneustadts locken. Dies liegt zum einen daran, dass die Attraktivität einer Industriekleinstadt von unter 19.000 Einwohner keine Sogwirkung über die Stadtgrenzen hinaus entfaltet. Zweitens entwickelt eine Verkaufsstellenöffnung von wenigen Geschäften im Stadtgebiet auch nach innen, d.h. nur für Bergneustädter Bürger, keine signifikante Steigerung von Interessenten. Somit bleibt eine reine Verkaufsstellenöffnung ohne Veranstaltung in einem überschaubaren, stark begrenzten Rahmen.

Demgegenüber wird die avisierte Veranstaltung der Werbegemeinschaft, zu der Vereine, Gruppen, Institutionen weit über die Grenzen von Bergneustadt hinaus eingeladen bzw. zur Teilnahme aufgerufen sind, einen erheblichen Zuwachs an Besuchern kreieren. Dabei werden nicht nur die Teilnehmenden nach Bergneustadt kommen, sondern aus dessen Umfeld weitere Angehörige, Freunde und Bekannte. Als absolute Besonderheit fungiert zusätzlich die medienwirksame Begleitung von Radio Berg, einem Lokalradiosender, der im Oberbergischen extrem bekannt und beliebt ist. Erfahrungsgemäß wird für die Veranstaltung mit weit mehr als tausend Besuchern seitens der örtlichen Ordnungsbehörde gerechnet. Ich verweise auf meine Ausführungen in der Stellungnahme zum Antrag der Werbegemeinschaft. Einhergehend mit den Einpendlern von außerhalb ist damit zu rechnen, dass die Besucher der Veranstaltung sämtliche im Stadtkern vorhandenen Parkmöglichkeiten ausnutzen werden (ebenfalls dargelegt).

Zum Zweiten liegen im räumlich eingegrenzten Bereich fast ausschließlich inhabergeführte Einzelhandelsgeschäfte, in welchem die Inhaber selbst am Verkaufstag die Kundschaft bedienen. Zudem werden sich einzelne Gewerbetreibende der Möglichkeit der Verkaufsstellenöffnung aus verschiedensten Gründen entziehen. Insofern wird ordnungsbehördlich damit gerechnet, dass sich lediglich eine begrenzte Anzahl dieser Geschäfte den Besuchern öffnen werden. Diese wiederum befinden sich tendenziell im direkten Umfeld der Veranstaltung.

Von Seiten der örtlichen Ordnungsbehörde ist damit klar prognostizierbar, dass die Veranstaltung deutlich attraktiver als eine reine Verkaufsstellenöffnung ist, und somit die Verkaufsstellenöffnung lediglich einen Annex zur Veranstaltung darstellt.

Für Ihre Stellungnahme vom 20.11.2018 und Ihre Ausführungen bedanke ich mich ganz herzlich. Ich hoffe, dass ich mit meinen Ergänzungen die von Ihnen aufgezeigten Kritikpunkte ausräumen konnte. Eine etwaige ergänzende Stellungnahme hierzu erbitte ich bis spätestens 23.11.2018.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Jesse



**Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister**

Fachbereich 3 - Bildung, Soziales, Ordnung
Ordnungswesen, Gewerberecht, Gaststätten
Rathaus - Zimmer 2.03
Kölner Straße 256
51702 Bergneustadt

Tel.: 02261 404-203
Fax: 02261 404-179

E-Mail: frank.jesse@bergneustadt.de
Internet: www.stadt-bergneustadt.de